

Satzung zur Änderung der Anlagen der Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchardt

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 04.04.2023 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert am 21. Mai 2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchardt am 09.12.2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Art. I

Die Anlage 1 und 2 der Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchardt werden durch folgende Anlage ersetzt:

Anlage zu § 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kirchardt

Kostenersatzverzeichnis

1. Personaleinsatz

- | | |
|---|----------------|
| 1.1. Je Stunde und Person im Einsatz bzw. in Bereitschaft (§ 5 Abs. 4 Nr. 1) | 21,10 € |
| 1.2. Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Veranstaltungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen je Mann, je Stunde | 15,50 € |
| 1.3. Für die beim Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Angehörigen der Feuerwehr (eine angemessene Reserve ist wegen der Verfügbarkeit von freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr für jeden Einsatz vor Ort festzulegen). | 15,50 € |

Entstandene Kosten für die Erstattung von Verdienstaussfällen bei Einsätzen (§ 16 Abs. 1 FwG) werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

2. Fahrzeugeinsatz

Je Stunde und Fahrzeug inkl. Beladung/Geräte

Die Höhe der Kostensätze der Fahrzeuge ergibt sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr
(Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw).

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge ist der Kraftstoff und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach dem Einrücken mit eingeschlossen.

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte zusätzlich berechnet.

Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

4. Überlandhilfe, Amtshilfe, vereinbarte Aufgabenübertragung, die momentan auf Landkreisebene vereinbart sind:

In den Fällen, in denen kein Dritter als Kostenschuldner für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchartd aufkommen kann und die im Rahmen der Überlandhilfe, der Amtshilfe oder einer vereinbarten Aufgabenübertragung für andere Gemeinden, Städte oder öffentliche Träger ausgeführt werden, stellt die Gemeinde Kirchartd folgende Kosten für die Leistung ihrer Feuerwehr in Rechnung:

- a) Pauschalbetrag, der sowohl die Personalkosten als auch die Grundkosten für Fahrzeuge (Ausrückkosten) und Geräte sowie Kilometerkosten (Fahrkosten) und Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen abdeckt,

je Angehörigem der Feuerwehr und Stunde: 20,00 €

- b) Pauschalbetrag für die beim Alarm angetretenen, aber nicht ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr sowie für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft,

je Angehörigem der Feuerwehr und Stunde: 10,00 €

Neben den Pauschalbeträgen werden im Zuge der Überlands- oder Amtshilfe keine weiteren Kosten für den Fahrzeugeinsatz gemäß Nummer 2 erhoben.

Eine angemessene Reserve ist wegen der Verfügbarkeit von freiwilligen Feuerwehrangehörigen hierbei zu berücksichtigen.

Als sachgerecht wird folgende Regelung für Punkt 4. festgelegt:

Fahrzeugart		Feuerwehrangehörige
Fahrzeuge mit Truppbesatzung	1/1	3
Fahrzeuge mit Truppbesatzung	1/2	5

Fahrzeuge mit Staffelbesatzung	1/5	10
Fahrzeuge mit Gruppenbesatzung	1/8	15

Art. II **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Kirchardt, 10.12.2024

Kreiter
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.